

## Anlage zu den Vergabeunterlagen und zum Vertrag

### 1. TEIL: ALLGEMEINE BESCHAFFUNGSBEDINGUNGEN

#### 1.1. ANERKENNUNG DER BEWERBUNGS- UND VERTRAGSBEDINGUNGEN

Der Bieter versichert, diese für dieses Vergabeverfahren aufgestellten Bewerbungsbedingungen sowie Ausführungs- und Vertragsbestimmungen gelesen zu haben und sie seinem Angebot zugrunde zu legen. Bieter ist, wer sich um einen Auftrag der ekom21 bewirbt, z. B. in dem er ein Angebot abgibt.

#### 1.2. ALLGEMEINE AUSSCHLUSSGRÜNDE

Der Bieter versichert, dass über sein Vermögen weder ein Insolvenzverfahren oder ein vergleichbares gesetzlich geregeltes Verfahren eröffnet oder die Eröffnung beantragt worden oder der Antrag mangels Masse abgelehnt worden ist; dass er sich nicht in Liquidation befindet; dass die Verpflichtung zur Zahlung von Steuern und Abgaben sowie der Beiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung ordnungsgemäß erfüllt wird; sowie dass die gewerblichen Voraussetzungen für die Ausführung der angebotenen Leistung erfüllt werden.

#### 1.3. AUSSCHLUSS VON ÖFFENTLICHEN AUFTRÄGEN

Der Bieter versichert, dass er nachweislich keine schwere Verfehlung begangen hat, welche unsere seine Zuverlässigkeit in Frage stellt.

Der Bieter versichert, dass er von keiner öffentlichen Stelle wegen festgestellter nachweislich schwerer Verfehlung nach dem gemeinsamen Runderlass zum öffentlichen Auftragswesen (Vergabeerlass) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. August 2021

[https://www.abstheessen.de/pdf/Vergabeerlass\\_Fassung\\_vom\\_10.08.2021.pdf](https://www.abstheessen.de/pdf/Vergabeerlass_Fassung_vom_10.08.2021.pdf) von der Teilnahme am Wettbewerb ausgeschlossen wurde.

Der Bieter versichert, nicht wegen Abgabe falscher Erklärungen oder Vorlage unzutreffender Nachweise nach § 17 Abs. 1 HVTG zur Stellungnahme aufgefordert worden zu sein.

Der Bieter versichert, dass gegen ihn kein Anhörungsverfahren wegen schwerer Verfehlung im Sinne der vorgenannten oder vergleichbaren Vorschriften über den Ausschluss von öffentlichen Aufträgen anhängig ist.

Der Bieter versichert, dass, soweit auf sein Angebot der Zuschlag erteilt werden soll, er sich unwiderruflich verpflichtet, noch vor Zuschlagserteilung oder spätestens vor Zustimmung des Auftraggebers zur Weiterbeauftragung von Leistungen an Nachunternehmer, Lieferanten oder Verleihunternehmen ab einem Netto-Auftragswert von 10.000,00 EUR gleichlautende Erklärungen zum Ausschluss nach dieser Nummer 1.3 vorzulegen.

#### 1.4. VERPFLICHTUNGSERKLÄRUNG ZU TARIFTREUE UND MINDESTENTGELT

Die Vergabestelle weist gemäß § 7 HVTG darauf hin, dass sich die Verpflichtungserklärung zu Tarifreue und Mindestentgelt entsprechend den Vorgaben des § 4 des Hessischen Vergabe- und Tarifreuegesetzes vom 12. Juli 2021, GVBl. S. 338 (HVTG) zur Zahlung des Mindestlohns gemäß § 20 des Mindestlohngesetzes (MiLoG) bzw. des Tariflohns nach dem Arbeitnehmer-Entsendegesetz (AEntG) nicht auf Beschäftigte bezieht, die bei einem Bieter oder Nachunternehmer im EU-Ausland beschäftigt sind und die Leistung im EU-Ausland erbringen.

Der Bieter nimmt zur Kenntnis, dass er gemäß § 4 HVTG die für uns geltenden gesetzlichen, aufgrund eines Gesetzes festgesetzten und unmittelbar geltenden tarifvertraglichen Leistungen zu gewähren haben. Der Bieter nimmt weiterhin zur Kenntnis, dass bei Vorliegen von Anhaltspunkten dafür, dass gegen diese Regelung verstoßen wird, auf Anforderung dem öffentlichen Auftraggeber oder dem Besteller die Einhaltung dieser Verpflichtung nachzuweisen ist.

Der Bieter verpflichtet sich, seine Beschäftigten bei der Ausführung der Leistung diejenigen Arbeitsbedingungen einschließlich des Entgelts zu gewähren, die dem jeweils geltenden Tarifvertrag nach § 4 Abs. 1 Nr. 1 oder Nr. 2 HVTG

oder der jeweils geltenden Rechtsverordnung nach § 4 Abs. 1 Nr. 3 HVTG entsprechen.

Der Bieter verpflichtet sich, soweit die Leistungen nicht von § 4 Abs. 1, sondern von § 4 Abs. 2 HVTG erfasst werden, bei der Ausführung der Leistung unseren Beschäftigten mindestens ein Entgelt und die Leistungen zu gewähren, die den Vorgaben des MiLoG entsprechen. Im Falle der Auftragsausführung durch Nachunternehmer oder Verleihunternehmen sind im Angebot, soweit diese bereits bei Angebotsabgabe bekannt sind, spätestens jedoch vor Beginn der Ausführung der Leistung durch das Nachunternehmen oder Verleihunternehmen die entsprechenden Erklärungen in Textform abzugeben und vorzulegen (§ 6 HVTG).

[Die Erklärungen kann entfallen, soweit sie bereits in einem Präqualifizierungsregister hinterlegt ist.]

[Die Einhaltung der nach Bundesrecht oder aufgrund von Bundesrecht geltenden Regelungen von besonders festgesetzten Mindestentgelten (Mindestlohn) als Mindeststandard im Angebot entfällt, soweit nach § 4 HVTG Tarifreue gefordert werden kann und die danach maßgebliche tarifliche Regelung für die Beschäftigten günstiger ist als die für sie nach Bundesrecht geltenden Bestimmungen.)]

Der Bieter erklärt, dass er nicht wegen eines Verstoßes gegen § 21 MiLoG (Bußgeldvorschriften) mit einer Geldbuße von wenigstens 2.500 Euro belegt worden ist und damit nicht die Voraussetzungen für einen Ausschluss von der Auftragsvergabe nach § 19 Abs. 1 und 3 MiLoG vorliegen.

Der Bieter verpflichtet sich für den Fall der Ausführung vertraglich übernommener Leistungen durch Nachunternehmen, die Erfüllung der Verpflichtungen nach den §§ 4 und 5 HVTG durch die Nachunternehmen sicherzustellen und dem öffentlichen Auftraggeber Tarifreue- und sonstige Verpflichtungs- sowie Mindestlohnklärungen der Nachunternehmen nach Auftragserteilung, spätestens vor Beginn der Ausführung der Leistung durch das Nachunternehmen, vorzulegen. Gleiches gilt, wenn wir oder ein beauftragtes Nachunternehmen zur Ausführung des Auftrags Arbeitskräfte eines Verleihunternehmens einsetze(n)/einsetzt. Diese Verpflichtung gilt entsprechend auch für alle weiteren Nachunternehmen und Verleihunternehmen.

#### 1.5. SONSTIGE EIGENERKLÄRUNGEN DES BIETERS

Der Bieter erklärt, dass er die Ausführung der ausgeschriebenen Leistungen zu den angegebenen Preisen anbietet und den Wortlaut der Vergabeunterlagen als alleinverbindlich ansieht. Dem Bieter zugegangene Änderungen der Vergabeunterlagen (beispielsweise Bieterinformationen) sind Gegenstand des Angebotes.

Der Bieter hält sich an sein Angebot bis zum Ablauf der Zuschlagsfrist gebunden und hat weder direkt noch indirekt ein weiteres Angebot eingereicht. Die angebotenen Preise sind auskömmlich, d.h. weder unangemessen hoch oder niedrig.

Der Bieter versichert, bei der Auftragsdurchführung in der Projektleitung und bei unmittelbarem Kontakt zum Auftraggeber nur Personen einzusetzen, die in ausreichendem Maße über Kenntnisse der deutschen Sprache in Wort und Schrift verfügen. Der Bieter erklärt, dass wettbewerbsbeschränkende Absprachen nicht getroffen sind und werden.

Dem Bieter ist bekannt, dass unrichtige Erklärungen im Vergabeverfahren den Ausschluss von diesem und künftigen Vergabeverfahren sowie zur fristlosen Kündigung eines etwa erteilten Auftrages wegen Verletzung einer vertraglichen Nebenpflicht aus wichtigem Grund führen und eine Meldung des Ausschlusses und der Ausschlussdauer an Informationsstellen, die entsprechende Vergaberegister führen, nach sich ziehen können.

#### 1.6. SONSTIGE

Dem Bieter ist bekannt, dass die ekom21 gemäß § 6 Abs. 1 S. 1 Wettbewerbsregistergesetz (WRegG) bei Aufträgen ab einer Höhe von 30.000 Euro für die Bewerberin oder den Bewerber, die oder der den Zuschlag erhalten soll, vor der

## Anlage zu den Vergabeunterlagen und zum Vertrag

Zuschlagserteilung bei der Registerbehörde abzufragen, ob im Wettbewerbsregister Eintragungen zu demjenigen Bieter, an den der öffentliche Auftraggeber den Auftrag zu vergeben beabsichtigt, gespeichert sind. Der Zuschlag steht unter der Bedingung, dass keine relevanten Eintragungen vorhanden sind.

### 2. TEIL: AUSFÜHRUNGSBESTIMMUNGEN

Für die Durchführung von Aufträgen gelten diese Ausführungsbestimmungen der ekom21 – KGRZ Hessen (nachfolgend „ekom21“ genannt), soweit den Vergabeunterlagen keine weiteren vorrangigen Vertragsbedingungen beigelegt sind. **Für Vergaben von Lieferungen und Leistungen gilt die VOL Teil B (Allgemeine Bedingungen für die Ausführung von Leistungen – VOL/B).**

**Für Aufträge, die Bauleistungen zum Gegenstand haben, gilt die Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen, Teil B: Allgemeine Vertragsbedingungen für die Ausführung von Bauleistungen.**

**VOL/B und VOB/B gelten in der jeweils zum Zeitpunkt der Einreichung des Angebots geltenden Fassung.**

Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers, die von diesen Ausführungsbestimmungen abweichen, gelten nur dann, wenn die Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers in einem Bestätigungsschreiben durch die Geschäftsleitung der ekom21 ausdrücklich anerkannt worden sind.

#### 2.1. ALLGEMEINE VERTRAGSBEDINGUNGEN

##### 2.1.1. Bestellung

Aufträge bedürfen mindestens der Textform gemäß § 126b BGB). Mündliche Aufträge, auch Nachtragsaufträge (Änderungs-, Erweiterungs- oder Zusatzaufträge) werden nur wirksam, wenn sie unverzüglich vom Auftraggeber mindestens in Textform bestätigt werden.

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, auf Verlangen der ekom21 Bescheinigungen der für die Beitragseinziehung zuständigen Krankenkassen vorzulegen, aus denen hervorgeht, dass Sozialversicherungsbeiträge pünktlich gezahlt wurden. Die Bescheinigung des Finanzamtes darf nicht älter als zwölf (12) Monate sein. Die Bescheinigung der Krankenkasse darf nicht älter als sechs (6) Monate sein.

##### 2.1.2. Lieferung und Leistung

Lieferungen und Leistungen sind während der allgemeinen Dienststunden der ekom21 frei Lager der ekom21 oder der in dem Auftragsschreiben angegebenen Annahmestelle der ekom21 oder des ekom21-Kunden zu liefern oder auszuführen.

Es ist unverzüglich zu liefern, sofern nicht eine Lieferfrist vereinbart wurde. Bei Überschreitung der Lieferfrist hat der Auftragnehmer, bevor er liefert, in jedem Fall anzufragen, ob die ekom21 mit der verspäteten Lieferung einverstanden ist. Dieses Einverständnis muss mindestens in Textform gegeben sein. Das hebt die vertragliche Vereinbarung zur Zahlung einer Vertragsstrafe nicht auf.

Allen Lieferungen/Leistungen ist ein Lieferschein, Stundenlohnzettel oder dergl. beizufügen. In den Lieferscheinen usw. muss Zeit, Art und Umfang der Lieferung/Leistung eindeutig und verständlich angegeben sein.

##### 2.1.3. Abnahme

Für die Abnahme von Lieferungen und Leistungen ist ausschließlich die Auftrag gebende Stelle der ekom21 oder des ekom21-Kunden zuständig. Bei Abnahme hat der Auftragnehmer die garantierte Leistung und deren einwandfreie Funktion ohne besondere Vergütung nachzuweisen.

Zeigt sich bei Abnahme- oder Güterprüfung die Notwendigkeit einer Ersatzleistung, so ist diese innerhalb einer von der ekom21 oder des ekom21-Kunden gesetzten Nachfrist durchzuführen. Wird der Einsatz nicht innerhalb dieser Frist geleistet, gilt auch für diese Überschreitung die vereinbarte Vertragsstrafe.

##### 2.1.4. Vorschriften des HGB

Die Vorschriften der §§ 377 finden auf das Vertragsverhältnis weder direkt noch entsprechend Anwendung.

##### 2.1.5. Gefahrenübertragung

Die Transportgefahr trägt der Auftragnehmer bis zur Annahme der Ware oder Erbringung der Leistung an der im Auftrag benannten Stelle.

##### 2.1.6. Gewährleistung

Es gelten die gesetzlichen Gewährleistungsfristen. Die Frist beginnt mit dem Tag der Abnahme der Leistung.

##### 2.1.7. Haftpflicht

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die ekom21 von allen Haftpflichtansprüchen zu befreien, die gegen sie im Zusammenhang mit dem übernommenen Auftrag von Dritten erhoben werden. Diese Verpflichtung besteht nicht, wenn die entstandenen Schäden auf Umständen beruhen, die der Auftragnehmer nicht zu vertreten hat.

Der Auftragnehmer hat auf Verlangen nachzuweisen, dass er hinsichtlich aller Haftpflichtansprüche, die sich aus der Ausführung des übernommenen Auftrages ergeben können, eine Haftpflichtversicherung in ausreichender Höhe abgeschlossen hat und laufend unterhält. Die ekom21 ist berechtigt, rückständige Prämien anstelle des Auftragnehmers an die Versicherungsunternehmer zu zahlen und die Beiträge von der dem Auftragnehmer zustehenden Vergütung oder einer von ihm hinterlegten Sicherheit einzubehalten.

##### 2.1.8. Preise

Die vereinbarten Preise sind grundsätzlich Festpreise und gelten frei Ablieferungsort oder Annahmestelle der ekom21 oder des von ekom21 benannten ekom21-Kunden. Sie beziehen sich auch auf etwaige Nachtragsangebote. Abweichungen müssen ausdrücklich schriftlich vereinbart sein. Mehr- und Minderleistungen bis zu 25 % berechtigen nicht zu einer Änderung vereinbarter Einheitspreise.

Bei der Ermittlung der Preise sind die Preisvorschriften der Verordnung PR Nr. 30/53 über die Preise bei öffentlichen Aufträgen vom 21.11.1953 (Banz. Nr. 244) zu beachten.

##### 2.1.9. Rechnungen

Die Rechnung ist in einfacher Ausführung einzureichen. Sie muss die Bestell-/Auftragsnummer enthalten. Zeit, Art und Umfang der Lieferung/Leistung müssen deutlich und allgemein verständlich angegeben sein. Die Rechnung soll der Ordnung des Auftrages entsprechen.

Der Auftragnehmer hat auf Anforderung des Auftraggebers ohne Mehrkosten Rechnungen in einem elektronischen Format auszustellen und zu übermitteln. Nach Wahl des Auftraggebers entweder als PDF-Rechnungsdokument mit E-Mail-Versand oder in einem strukturierten elektronischen Datenaustauschformat, welches die automatische und elektronische Verarbeitung bei dem Auftraggeber ermöglicht. Die konkrete Ausprägung des Datenaustauschformats ergibt sich aus dem Hessischen E-Government-Gesetz (HEGovG) i.V.m. der Verordnung über die elektronische Rechnungsstellung im öffentlichen Auftragswesen des Landes Hessen (ERechnungsverordnung – E-RechV) sowie den individuellen Anforderungen der Auftraggeberin.

##### 2.1.10. Zahlung

Bei Lieferung zahlt die ekom21 grundsätzlich innerhalb von 30 Tagen nach Erhalt der Rechnung ohne Abzug. An die Stelle des Rechnungseinganges tritt die ordnungsgemäße Erfüllung des Auftrages, wenn diese zeitlich später liegt.

Werden nach Annahme der Schlusszahlung Fehler in den Unterlagen der Abrechnung festgestellt, so ist die Schlussrechnung zu berichtigen. Die ekom21 und Auftragnehmer sind verpflichtet, jeweils dem anderen Vertragspartner die damit zustehenden Beträge zu erstatten.

## Anlage zu den Vergabeunterlagen und zum Vertrag

Bei Rückforderungen der ekom21 aus der Überzahlung, gleich welcher Art und welchem Grund, kann sich der Auftragnehmer nicht auf etwaigen Wegfall der Bereicherung (§ 818 Abs. 3 BGB) berufen.

Die ekom21 zahlt grundsätzlich nur unbar auf eine vom Auftragnehmer angegebene Bankverbindung. Erklärungen, dass die Zahlungen in bestimmter Weise oder auf ein bestimmtes Konto des Auftragnehmers geleistet werden sollen, sind für die ekom21 nicht verbindlich, werden jedoch berücksichtigt.

### 2.1.11. Vertragsstrafe und Schadensersatz

Für eventuelle Schadensersatzansprüche des Auftraggebers gelten die Bestimmungen des BGB entsprechend. Im Falle der Anwendung der Vertragsstrafe wird für jede vollendete Woche 0,5 % desjenigen Teils der Leistung berechnet, der nicht in Betrieb genommen werden kann. Die Vertragsstrafe beträgt maximal 8 % gemäß § 11 VOL/B.

### 2.1.12. Übertragung von Rechten und Pflichten

Rechte und Pflichten aus der Rahmenvereinbarung oder eines Einzelauftrags können durch den Auftraggeber ohne Zustimmung des Auftragnehmers ganz oder teilweise übertragen oder abgetreten werden. Für den Auftragnehmer gilt, dass ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Auftraggebers Rechte und Pflichten weder ganz noch teilweise übertragen oder abgetreten werden können.

### 2.1.13. Übertragung des Auftrages an Dritte

Die Übertragung des Auftrages, auch von Teilleistungen, an Dritte ist nur mit schriftlicher Zustimmung der ekom21 zulässig. Der Umstand, dass der Auftragnehmer gegebenenfalls (Teil-)Leistungen von Nachunternehmern, Zulieferunternehmen oder anderen Beauftragten erbringen lässt, schließt weder die Haftung des Auftragnehmers aus noch mindert sie sich dadurch. Dies gilt auch dann, wenn der Auftraggeber einer solchen Unterauftragsvergabe zugestimmt hat.

### 2.1.14. Abtretung, Aufrechnung

Der Auftragnehmer darf Forderungen aus diesem Vertrag nur mit schriftlicher Zustimmung der ekom21 abtreten. Das gilt auch, wenn dies nur sicherheitshalber geschehen soll.

Die ekom21 ist berechtigt, mit allen Gegenforderungen – auch aus anderen Rechtsverhältnissen – aufzurechnen.

### 2.1.15. Sicherheitsleistungen

Eine Sicherheitsleistung wird nur verlangt, wenn sie in den Vergabeunterlagen vereinbart ist.

### 2.1.16. Verpackungen

Verpackungsmaterialien sind vom Auftragnehmer, soweit nichts anderes vereinbart ist, zu beseitigen.

### 2.1.17. Laufzeit und Kündigung aus wichtigem Grund

**Die Laufzeit der Vereinbarung ergibt sich an der Leistungsbeschreibung und nachrangig aus dem Angebot.** Das Recht des Auftraggebers zur (Teil-)Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor,

- wenn der veranschlagte Gesamtwert der Beschaffung (soweit dieser angegeben wurde) erreicht oder überschritten wird,
- in den Fällen des § 134 GWB,
- wenn Einzelaufträge wiederholt nicht oder verspätet abgearbeitet werden,
- wenn über das Vermögen des Auftragnehmers das Insolvenzverfahren eröffnet oder mangels Masse die Eröffnung abgelehnt wird,
- wenn der Auftragnehmer schuldhaft gegen seine Pflichten aus dem Vertragsverhältnis verstößt und es dem Auftraggeber nicht zugemutet werden kann, den Ablauf der Kündigungsfrist abzuwarten.

Die ekom21 kann mit sofortiger Wirkung den Vertrag kündigen oder die Annahme der Lieferung/Leistung ablehnen und Schadensersatz fordern, wenn den mit der Auftragserteilung, Beaufsichtigung, Leitung, Abnahme oder sonst wie mit der Abwicklung der Lieferung/Leistung betrauten Dienstkräften unmittelbar oder mittelbar persönliche Vorteile in irgendwelcher Art angeboten oder verschafft werden.

### 2.1.18. Statistikpflicht

Der Auftragnehmer ist bei Rahmenvereinbarungen oder Einzelaufträgen verpflichtet, halbjährlich einen aktuellen und vollständigen Nachweis über alle abgerufenen und fakturierten Produkte und Leistungen zu führen (Statistik) und dem Auftraggeber in Form einer Gesamtauswertung aller in dieser Zeit getätigten Abrufe kostenlos zur Verfügung zu stellen. Die Gesamtauswertung ist dem Auftraggeber in geeigneter digitaler Form (Excel-Tabelle, nicht schreibgeschützt) vorzulegen.

### 2.1.19. KI-Kompetenz

Der Auftragnehmer ergreift alle erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass Mitarbeitende, Nachunternehmer und Dritte, die im Auftrag des Auftraggebers mit dem Betrieb und der Nutzung von KI-Systemen befasst sind, über ein ausreichendes Maß an KI-Kompetenz i.S.d. Artikel 4 KI-Verordnung verfügen, wobei ihre technischen Kenntnisse, ihre Erfahrung, ihre Ausbildung und Schulung und der Kontext, in dem die KI-Systeme eingesetzt werden sollen, sowie die Personen oder Personengruppen, bei denen die KI-Systeme eingesetzt werden sollen, zu berücksichtigen sind.

### 2.1.20. Quellcodehinterlegung

Soweit in den Vergabeunterlagen nicht anders vereinbart, kann die ekom21 zu jeder Zeit vom Auftragnehmer verlangen, den Quellcode und den Objektcode der Software zusammen mit allen Tools, Geräten, einer Kopie der Entwicklungsumgebung sowie sämtlicher dazugehöriger für die ordnungsgemäße Nutzung des Quellcodes und Objektcodes notwendiger Dokumentation bei einem Treuhänder (z.B. einem unabhängigen Dritten oder Notar) zu hinterlegen. In diesem Fall schließen die Parteien innerhalb von 30 Tagen nach Aufforderung der ekom21 eine Quellcodehinterlegungsvereinbarung, die die ekom21 berechtigt, die Lieferung des Quellcodes und des Objektcodes zur vertragsgemäßen Nutzung (einschließlich zumindest der weiteren Nutzung und Wartung) zu verlangen, wenn der Auftragnehmer die Software nicht weiter pflegt, seine diesbezüglichen Verpflichtungen wesentlich oder dauerhaft verletzt, oder wenn Auftragnehmer diesen Teil seines Geschäfts an einen unmittelbaren oder mittelbaren Wettbewerber der ekom21 bzw. deren verbundene Unternehmen verkauft oder überträgt.

Die Quellcodehinterlegungsvereinbarung wird zudem die Verpflichtung des Auftragnehmers enthalten, den Quellcode, den Objektcode sowie die gelieferten Tools etc. bei Änderungen des ursprünglichen Quellcodes und Objektcodes während der Laufzeit der Vereinbarung unverzüglich zu aktualisieren. Die vorstehende Verpflichtung zur Bereitstellung des Quellcodes und Objektcodes sowie das Recht der ekom21, die Lieferung des Quellcodes und Objektcodes zu verlangen gilt jedoch auch für den Fall, dass eines der oben beschriebenen Ereignisse eintritt, ehe die Parteien die Hinterlegung des Quellcodes und Objektcodes erfolgreich vereinbart haben.

Die Kosten zur Hinterlegung des Quellcodes werden hälftig zwischen der ekom21 und dem Auftragnehmer getragen.

## 2.2. BESONDERE VERTRAGSBEDINGUNGEN DER EKOM21 ZU ERFÜLLUNG VON VERPFLICHTUNGEN DES AUFTRAGNEHMERS NACH DEM HESSISCHEN VERGABE- UND TARIFTREUEGESETZES (HVTG)

### 2.2.1. Tariftreue, Mindestlohnpflicht (§ 4 HVTG)

Die ekom21 weist als öffentlicher Auftraggeber den Auftragnehmer darauf hin, dass

- er nach § 4 HVTG verpflichtet ist, für die Dauer der Vertragsausführung seinen damit befassten



## Anlage zu den Vergabeunterlagen und zum Vertrag

Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern die für sie geltenden gesetzlichen, aufgrund eines Gesetzes festgesetzten und unmittelbar geltenden tarifvertraglichen Leistungen zu gewähren. Liegen Anhaltspunkte dafür vor, dass gegen diese Regelung verstoßen wird, ist auf Anforderung dem öffentlichen Auftraggeber die Einhaltung dieser Verpflichtung nachzuweisen.

- Nachunternehmer und mit Leistungen beauftragte Lieferanten die für sie geltenden Pflichten nach § 4 HVTG in gleicher Weise in eigener Verantwortung zu erfüllen haben. Bei Verstößen ist der öffentliche Auftraggeber berechtigt, unbeschadet anderer Rechte seine Zustimmung zur Weitergabe der Leistung zu widerrufen und nach Maßgabe des § 17 Abs. 1 HVTG zu verfahren.

### 2.2.2. Nachweise und Kontrollen (§ 7 HVTG)

Der Auftragnehmer sowie dessen Nachunternehmer und/oder Verleihunternehmen sind verpflichtet, auf Verlangen des öffentlichen Auftraggebers die Einhaltung der Verpflichtungen nach den §§ 4 (Tarifreue, Mindestlohnpflicht) und 5 (Verpflichtungserklärung, Sozialkassenbescheinigung) des HVTG jederzeit nachzuweisen oder Auskunft darüber zu erteilen. Der Auftraggeber darf zu diesem Zweck angekündigt oder unangekündigt in erforderlichem Umfang anlassbezogen Einsicht in die Entgeltabrechnungen und anderen Geschäftsunterlagen des Auftragnehmers sowie aller weiteren Nachunternehmer und Verleihunternehmen nehmen, aus denen Umfang, Art und Dauer von Beschäftigungsverhältnissen sowie die tatsächliche Entlohnung von Beschäftigten hervorgehen oder abgeleitet werden können. Der Auftraggeber kann hierzu auch Auskunft verlangen. Der Auftragnehmer sowie alle Nachunternehmer und Verleihunternehmen haben ihre Beschäftigten auf die Möglichkeit solcher Kontrollen hinzuweisen. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, bei Beauftragung von Nachunternehmern und/oder Verleihunternehmen, mit diesen zu vereinbaren, dass das vorstehende Auskunfts- und Prüfungsrecht des Auftraggebers auch ihnen gegenüber gilt.

Die Auftragnehmer sowie alle Nachunternehmer und Verleihunternehmen haben vollständige und prüffähige Unterlagen nach Nummer 2.2.2 Absatz 1 über die eingesetzten Beschäftigten bereitzuhalten. Auf Verlangen des Auftraggebers sind ihm diese Unterlagen vorzulegen und als Kopie oder elektronisch zur Verfügung zu stellen. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die Einhaltung dieser Pflicht durch alle beauftragten Nachunternehmer und Verleihunternehmen vertraglich sicherzustellen.

Der Auftraggeber nutzt die ihm als Kopie oder elektronisch zur Verfügung gestellten Unterlagen nur zu dem Zweck nach Nummer 2.2.2 Absatz 1 und bewahrt diese höchstens bis zu einem Jahr nach Erfüllung des Vertrags auf.

### 2.2.3. Urkalkulation (§ 16 HVTG)

Der Auftraggeber kann gemäß § 16 HVTG von Bietern verlangen, die Urkalkulation elektronisch in einer vor der Einsichtnahme Dritter geschützten Form oder in einem gesonderten verschlossenen Umschlag vor Auftragsvergabe (Zuschlag) einzureichen. Die Urkalkulation kann bei Angebotswertung, bei einem Nachtrag oder bei sonstigen zusätzlichen Vergütungsforderungen im Rahmen eines abgeschlossenen Vertrags zur Prüfung der Grundlagen der Preise eingesehen werden.

## 2.3. BESONDERE VERTRAGSBEDINGUNGEN DER EKOM21 ZU ERFÜLLUNG VON VERPFLICHTUNGEN DES AUFTRAGNEHMERS

### 2.3.1. Vertragsstrafe

Für jeden schuldhaften Verstoß gegen eine sich aus der Verpflichtungserklärung zu Tarifreue und Mindestentgelt ergebende Verpflichtung hat der Auftragnehmer eine **Vertragsstrafe in Höhe von einem Prozent der Nettoauftragssumme** zu zahlen.

### 2.3.2. Zahlungen

Der Auftragnehmer verpflichtet sich für die Dauer der Vertragsausführung fällige Zahlungen unverzüglich, spätestens 30 Tage nach Zugang der prüffähigen Rechnung, gegenüber seinen Nachunternehmern auszuführen.

Abschlagszahlungen sind in der Höhe des Wertes nachgewiesener vertragsgemäßen Leistungen einschließlich ausgewiesener Umsatzsteuer zu gewähren. Bei in sich abgeschlossenen Teilen einer vertragsgemäßen Leistung sind Teilabnahmen ohne Rücksicht auf die Vollendung der übrigen Leistungen durchzuführen endgültig festzustellen und zu bezahlen (Teilzahlung).

Der Auftragnehmer erklärt sich unwiderruflich damit einverstanden, dass der Auftraggeber berechtigt ist, zur Erfüllung sich aus dem Vertrag ergebender Verpflichtungen Zahlungen unmittelbar an Gläubiger des Auftragnehmers (Lieferant, Nachunternehmer, Verleihunternehmen) zu leisten, soweit

1. diese an der Ausführung der vertraglichen Leistung des Auftragnehmers aufgrund eines mit diesem abgeschlossenen Vertrags beteiligt sind,
2. diese wegen Zahlungsverzugs des Auftragnehmers die Fortsetzung ihrer Leistung zu Recht verweigern und
3. die Direktzahlung die Fortsetzung der Leistungen sicherstellen soll.

Erklärt sich der Auftragnehmer auf Verlangen des öffentlichen Auftraggebers innerhalb einer von diesem gesetzten Frist nicht darüber, ob und inwieweit er die Forderung seines Gläubigers anerkennt, und legt er bei Nichtanerkennung keinen Nachweis der Berechtigung dazu vor, so gelten die Voraussetzungen für die Direktzahlung als vom Auftraggeber anerkannt. Entsprechendes gilt bei Teilleistungen.

### 2.3.3. Scientology-Schutzklausel

Der Auftragnehmer verpflichtet sich sicherzustellen, dass die zur Erfüllung des Auftrages eingesetzten Personen nicht die „Technologie von L. Ron Hubbard“ anwenden, lehren oder in sonstiger Weise verbreiten.

### 2.3.4. AGG

Der Auftragnehmer ist gemäß den in § 1 des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes (AGG vom 14.08.2006, BGBl. I S. 1897) genannten Gründen zu einer benachteiligungsfreien Vertragsdurchführung verpflichtet. Der Auftragnehmer hat entsprechende Verpflichtungen zur Vertragsdurchführung auch in seine Verträge mit in die Vertragserfüllung eingebundenen Nachunternehmern aufzunehmen.

## 2.4. BESONDERE VERTRAGSBEDINGUNGEN BEI DER BESCHAFFUNG VON SOFTWARE

### 2.4.1. Open Source Software

Der Auftragnehmer darf Open Source Software-Komponenten als Bestandteil der Leistungen liefern, wenn die nachfolgenden Voraussetzungen kumulativ erfüllt sind:

1. Der Auftragnehmer weist den Auftraggeber im Rahmen seines Angebots im Vergabeverfahren auf sämtliche in den Leistungen beinhalteten Open Source Software-Komponenten in Textform hin und liefert dem Auftraggeber jeweils den entsprechenden Lizenztext und den Quellcode der Open Source Software-Komponenten.
2. Alle Open Source Software-Komponenten sind permissive Lizenzen (z.B. MIT, BSD, Apache) und der Auftraggeber kann die Open Source Software-Komponenten ohne weitere Voraussetzungen bei der bestimmungsgemäßen Nutzung der Leistungen rechtskonform einsetzen, ohne dabei Offenlegungspflichten zu unterfallen. Schwache oder strenge Copyleft-Lizenzen dürfen in keinem Fall Teil der Leistungen sein.

Soweit die vorstehenden Voraussetzungen erfüllt sind und der Auftraggeber an den Open Source Software-Komponente kostenfrei Nutzungsrechte von den jeweiligen Rechteinhabern

## Anlage zu den Vergabeunterlagen und zum Vertrag

erwerben kann, finden die Regelungen zu Nutzungsrechten und deren Rangfolge in den Ziffern 1.7.1, 4.2.2 und 5.1.3 EVB-IT Systemvertrag sowie Ziffer 2 EVB-IT Systemlieferungs-AGB auf die Open Source Software-Komponenten keine Anwendung. Sowohl die Anwendung der Vorschriften auf die übrigen Leistungen als auch die Anforderungen des Vertrags an die Open Source Software-Komponenten (insbesondere die Pflichten in dieser Ziff. 2.4) bleiben unberührt.

### 2.4.2. IT-Sicherheit

Der Auftragnehmer erbringt die Leistungen (unabhängig von dem Wirksamwerden einzelner Pflichten) in Einklang mit dem Cyber Resilience Act, insbesondere den grundlegenden Cybersicherheitsanforderungen in Anhang I. Der Auftragnehmer liefert nach Gefahrübergang bzw. Übergabe beim Auftreten von Sicherheitslücken oder Schwachstellen in der Software kostenlos Sicherheitsupdates und informiert den Auftraggeber umfassend über die möglichen Auswirkungen der Sicherheitslücken oder Schwachstellen.

Dem Auftragnehmer ist bekannt, dass es sich bei den Nutzern der vom Auftraggeber beschafften Software um wesentliche und/oder wichtige Einrichtungen i.S.d. NIS2-Richtlinie (Richtlinie (EU) 2022/2555) handeln kann. Der Auftragnehmer vergewissert sich im jeweiligen Beschaffungsvorgang nach den einzuhaltenden Anforderungen aus der NIS2-Richtlinie und dem Gesetz zur Umsetzung der NIS-2-Richtlinie (NIS2UmsuCG) und gewährleistet, dass die Leistungen in Einklang mit den Anforderungen der NIS2-Richtlinie und dem NIS2UmsuCG erbracht werden.

### 2.4.3. Keine Lieferung gemeinfreier Software

Der Auftragnehmer liefert nur Leistungen an den Auftraggeber, an denen Urheberrechte entstehen können. Insbesondere liefert der Auftragnehmer keine Leistungen, die durch KI erstellt wurden und die nicht durch eine menschliche Schöpfung zustande gekommen sind.

## 2.5. VERSCHWIEGENHEITSVERPFLICHTUNG / GEHEIMHALTUNGSVEREINBARUNG

Zur Wahrung der Vertraulichkeit vereinbaren die Parteien die nachfolgenden Regelungen:

### 2.5.1. Hintergrund

Die Vertragsparteien möchten im Rahmen der vorliegenden Beschaffung in Geschäftsbeziehungen treten. Im Rahmen dieser Geschäftsbeziehung werden dem jeweiligen Informationsnehmer voraussichtlich vertrauliche Informationen vom jeweiligen Informationsgeber zur Verfügung gestellt oder der Informationsnehmer wird von vertraulichen Informationen Kenntnis erhalten. Diese vertraulichen Informationen haben für die Informationsgeber einen erheblichen materiellen und immateriellen Wert, der schutzbedürftig ist. Der Informationsnehmer erkennt dies an und ist sich bewusst, dass bei einem Verstoß gegen die Bestimmungen dieser Vereinbarung erheblicher Schaden für den Informationsgeber entstehen kann. Der Informationsnehmer verpflichtet sich daher, diese vertraulichen Informationen nur nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen zu verwenden:

### 2.5.2. Vertrauliche Informationen

Vertrauliche Informationen sind Informationen, die ein verständiger Dritter als schützenswert ansehen würde oder die als vertraulich gekennzeichnet sind. Dies sind insbesondere ohne hierauf beschränkt zu sein -, die dem Informationsnehmer im Rahmen des o.g. Projekts zugänglich gemachten Unterlagen, alle nichttechnischen und technischen Informationen einschließlich Patente, Geschäftsgeheimnisse, Prozessbeschreibungen, Spezifikationen, Sicherheitsrichtlinien, Statistiken, Zeichnungen, Entwicklungen, Know-how, Apparaturen, Algorithmen, Computerprogramme, Batch-Skripte, Customizing-Einstellungen sowie Informationen finanzielle Informationen, Herstellungs- und Prozessmethoden, Marketing- und Vertriebsinformationen, Verfahrensbeschreibungen, Kundenlisten und Geschäftsprognosen. Als vertrauliche Information gilt auch die

Tatsache, dass der Informationsgeber und mit dem Informationsnehmer Gespräche führt und in Kontakt steht.

Diese Vereinbarung gilt für alle Medienformen, schriftlicher, mündlicher oder elektronisch aufgezeichneter Form sowie für unkörperliche Informationen, insbesondere das gesprochene Wort und Visualisierungen.

### 2.5.3. Verwendung vertraulicher Informationen

Die in dieser Ziffer enthaltenen Verpflichtungen des Informationsnehmers werden insgesamt nachfolgend als "Vertraulichkeitspflicht" bezeichnet.

Der Informationsnehmer ist verpflichtet, alle vertraulichen Informationen streng vertraulich zu behandeln, insbesondere jedoch nicht ohne ausdrückliche vorherige Zustimmung des Informationsgebers zu anderen als den vereinbarten oder zwingend zur Erfüllung der den Informationsnehmer treffenden Verpflichtungen aus dem o.g. Projekt erforderlichen Zwecken zu verwenden oder Dritten zugänglich zu machen sowie diese zu veröffentlichen. Die Zustimmung durch den Informationsgeber bedarf zur Wirksamkeit der Schriftform.

Der Informationsnehmer ist verpflichtet, den Namen der Personen, denen die vertraulichen Informationen offen gelegt wurden, das Datum der Offenlegung und den Umfang der Offenlegung zu dokumentieren sowie auf erstes Anfordern des Informationsgebers hin ihm die Dokumentation vorzulegen und ggf. die Offenlegung zu begründen ("Dokumentationspflicht").

Der Informationsnehmer wird die Offenlegung vertraulicher Informationen auf den Kreis seiner fest angestellt Beschäftigten und seiner Berater/innen und auf den Umfang beschränken, welcher zwingend zur Erfüllung der den Informationsnehmer treffenden Verpflichtungen aus dem o.g. Projekt erforderlich ist. Eine Weitergabe ist nur an solche Beschäftigten und Berater/innen zulässig, die ebenfalls ausdrücklich eine diesem Vertrag entsprechende Vertraulichkeitspflicht abgeschlossen haben. Dabei verpflichtet sich der Informationsnehmer, diesen Beschäftigten bzw. Beratern Geheimhaltungspflichten aufzuerlegen, die im arbeitsrechtlich zulässigen Umfang mindestens den Geheimhaltungspflichten dieser Vereinbarung entsprechen, soweit solche Verpflichtungen noch nicht kraft Arbeitsvertrags oder auf Grund der Verpflichtung zur Berufsverschwiegenheit bestehen. Dies ist dem Informationsgeber auf erste Anforderung nachzuweisen.

Der Informationsnehmer ist verpflichtet, den Informationsgeber sofort mindestens in Textform zu benachrichtigen, wenn er die Einhaltung der Verpflichtungen nach dieser Vereinbarung nicht mehr gewährleisten kann, insbesondere, wenn für ihn eine Notwendigkeit oder Verpflichtung entsteht oder er eine solche hätte erkennen können, die ihn an der Einhaltung der Vertraulichkeit hindern könnte.

### 2.5.4. Einschränkung der Verschwiegenheitsverpflichtung

Die Verschwiegenheitsverpflichtung für den Informationsnehmer besteht nicht, wenn

- die vertrauliche Information bereits öffentlich bekannt war, als sie dem Informationsnehmer mitgeteilt wurde oder dieser Kenntnis von diesen Informationen erlangte;
- die vertrauliche Information öffentlich wird, nachdem sie dem Informationsnehmer mitgeteilt wurde oder dieser Kenntnis von dieser Information erhielt und die Veröffentlichung nicht unter Verletzung vertraglicher oder gesetzlicher Bestimmungen erfolgte;
- der Informationsnehmer die vertrauliche Information bereits vor Mitteilung oder Kenntniserlangung kannte und er über diese Information in rechtmäßiger Weise frei verfügen konnte;
- die vertrauliche Information von dritter Seite dem Informationsnehmer ohne jeder Veröffentlichungs- oder Verschwiegenheitsbeschränkung mitgeteilt wird;
- der Informationsgeber durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Informationsnehmer auf die Verschwiegenheit verzichtet;

## Anlage zu den Vergabeunterlagen und zum Vertrag

- aufgrund behördlicher oder gesetzlicher Anordnung eine Mitteilung der vertraulichen Information gegenüber deutschen Gerichten und Behörden angeordnet wird; der Informationsnehmer ist verpflichtet, den Informationsgeber sofort mindestens in Textform zu benachrichtigen und umfassend über Art, Inhalt und Reichweite der Anordnung zu informieren.

Der Informationsnehmer trägt die Darlegungs- und Beweislast dafür, dass die vorstehenden Ausnahmetatbestände erfüllt sind.

### 2.5.5. Informationsmaterial

Sämtliche Materialien, unabhängig von ihrer Form, insbesondere Dokumente, Zeichnungen, Modelle, Apparaturen, Computerprogramme, die der Informationsgeber im Rahmen dieser Vereinbarung dem Informationsnehmer zur Verfügung stellt, sind und bleiben Eigentum des Informationsgebers. Der Informationsgeber ist berechtigt, jederzeit die Rückgabe der dieser Gegenstände zu verlangen.

Dem Informationsnehmer steht an diesen Gegenständen kein Zurückbehaltungsrecht zu. Das Rückgaberecht erstreckt sich auch auf etwaige Kopien, unabhängig von ihrem Hersteller.

### 2.5.6. Rechtsinhaberschaft

Die Vertragsparteien sind sich unwiderruflich darüber einig, dass Inhaber vertraulicher Informationen ausschließlich der Informationsgeber ist und bleibt. Im Rahmen dieses Vertrages erwirbt der Informationsnehmer keinerlei Rechte an diesen vertraulichen Informationen, soweit dies nicht ausdrücklich vertraglich vereinbart ist.

Mit dieser Vereinbarung werden dem Informationsnehmer daher keine Rechte – insbesondere keinerlei Verwertungs- und sonstige Nutzungsrechte – weder ausdrücklich noch stillschweigend übertragen.

Der Informationsnehmer wird die Rechtsinhaberschaft des Informationsgebers an den vertraulichen Informationen nicht anzweifeln. Der Informationsnehmer erkennt hiermit unwiderruflich an, dass sämtliche vertraulichen Informationen von Informationsgeber dessen geschütztes Rechtsgut sind und nicht ohne Zustimmung des Informationsgebers in welcher Weise auch immer verwendet werden dürfen. Der Informationsnehmer erkennt außerdem an, dass eine Verletzung der Vertraulichkeitspflicht auch urheberrechtliche und strafrechtliche Konsequenzen nach sich ziehen kann.

### 2.5.7. Besondere Sicherheitsanforderungen

Der Informationsgeber verpflichtet sich, für die Dauer des o.g. Projekts die Regelungen zur IT-Sicherheit in den Räumen der ekom21 – KGRZ Hessen zu beachten.

Der Informationsgeber kann jederzeit vom Informationsnehmer verlangen, dass weitere, von ihm eingesetzte Personen über eine abgeschlossene Sicherheitsüberprüfung nach dem für den Informationsgeber geltenden Sicherheitsüberprüfungsgesetz verfügen.

### 2.5.8. Einsatz von Datenverarbeitungssystem

Die Vertragspartner sind im Zusammenhang mit den vertraulichen Informationen sowie den datenschutzrechtsrelevanten Daten nur zum Einsatz von Datenverarbeitungssystemen berechtigt, wenn gewährleistet ist, dass die verwendeten Produkte keine Kommunikationsfunktionen zu Dritten und keine andere den Interessen des jeweils anderen Vertragspartners zuwiderlaufende Funktionalität aufweist.

Insbesondere darf ein eingesetztes Datenverarbeitungssystem keine Funktionalitäten zum Ausspähen von Daten enthalten oder Daten derart speichern, dass Dritte darauf Zugriff nehmen könnten. Die Vertragspartner verwenden Datenverarbeitungssysteme frei von Schaden stiftender Software. Dies ist mit aktueller Scan-Software regelmäßig zu prüfen. Die Vertragspartner versichern, dass die verwendeten Datenverarbeitungssysteme frei von Funktionen sind, die die Integrität und Vertraulichkeit von Daten gefährden und den

Vertraulichkeits- oder Sicherheitsinteressen des jeweils anderen Vertragspartners zuwiderlaufen durch

- Funktionen zum unerwünschten Absetzen/Ausleiten von Daten,
- Funktionen zur unerwünschten Veränderung/Manipulation von Daten oder der Ablauflogik oder
- Funktionen zum unerwünschten Einleiten von Daten oder unerwünschte Funktionserweiterungen.

Unerwünscht ist eine mögliche Aktivität einer Funktion, wenn die Aktivität so weder in der Leistungsbeschreibung gefordert, noch unter konkreter Beschreibung der Aktivität und ihrer Auswirkungen angeboten, noch im Einzelfall ausdrücklich autorisiert („opt-in“) wurde.

### 2.5.9. Vertragsstrafe

Verstößt der Informationsnehmer gegen seine Pflichten aus **Ziffer 2.5**, verwirkt er für jeden Fall der Pflichtverletzung unter Ausschluss des Fortsetzungszusammenhangs eine Vertragsstrafe. Die konkrete Höhe der Vertragsstrafe wird vom Informationsgeber unter Berücksichtigung der Umstände nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) festgesetzt, sie beträgt jedoch mindestens EUR 5.000,00. Bei Auftragswerten von EUR 5.000,00 bis EUR 50.000,00 wird die Haftung auf den Auftragswert begrenzt, beträgt der Auftragswert mehr als EUR 50.000,00 wird die Vertragsstrafe auf EUR 50.000,00 begrenzt.

Dem Informationsnehmer obliegt die Darlegungs- und Beweislast dafür, dass er die Pflichtverletzung nicht schuldhaft herbeigeführt hat.

### 2.5.10. Vertragsdauer und Kündigung

Diese Verschwiegenheitsregelung ist unter Bezugnahme auf die vorliegende Beschaffung unbefristet.

Die aus diesem Vertrag resultierenden Verschwiegenheitsverpflichtungen sowie die Vertragsstrafenregelung sind jedoch unbefristet und gelten für die vertraulichen Informationen, die der Informationsgeber dem Informationsnehmer während der Vertragsdauer zugänglich gemacht hat, unbefristet fort.

## 2.6. DATENSCHUTZ

### 2.6.1. Allgemeines

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, alle datenschutzrechtlichen Bestimmungen (Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO), Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) und landesspezifische Vorschriften) einzuhalten. Diese Verpflichtung erstreckt sich sowohl auf die Verarbeitung personenbezogener Daten als auch als auch Bereitstellung und Lieferung der IT-Systeme (Hard- und Software).

### 2.6.2. Rechtmäßigkeit der Verarbeitung

Dem Auftragnehmer ist nicht gestattet, personenbezogene Daten unrechtmäßig zu verarbeiten. Personenbezogene Daten dürfen ausschließlich verarbeitet werden, wenn eine Einwilligung nach Art. 6 Abs. 1 lit. a DSGVO vorliegt oder eine gesetzliche Regelung die Verarbeitung gemäß Art. 6 Abs. 1 lit. b bis f oder Art. 9 Abs. 2 DSGVO legitimiert. Die Grundsätze für die Verarbeitung personenbezogener Daten gemäß Art. 5 Abs. 1 DSGVO sind durch den Auftragnehmer zu wahren.

### 2.6.3. Drittlandübermittlung

Die Verarbeitung personenbezogener Daten und der damit verbundenen Aufgaben darf vom Auftragnehmer ausschließlich nur aus Rechenzentren und von Orten aus erbracht werden, die sich innerhalb der EU, des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) oder in Drittstaaten befinden, die gemäß einem Angemessenheitsbeschluss nach Art. 45 DSGVO ein Datenschutzniveau entsprechend der DSGVO gewährleisten. Neben dem Vorliegen des Angemessenheitsbeschlusses für das Drittland, in dem die personenbezogenen Daten verarbeitet werden sollen, muss weiterhin die konkrete Verarbeitungstätigkeit von den Anforderungen des Angemessenheitsbeschlusses gedeckt sein. Für die Datenverarbeitung in den USA bedeutet das beispielsweise



## Anlage zu den Vergabeunterlagen und zum Vertrag

Folgendes: Personenbezogene Daten dürfen nur an US-amerikanische Unternehmen übermittelt werden, die in der Data Privacy Framework Liste aufgeführt sind und über einen gültigen Zertifizierungsstatus („active“) verfügen.

Werden personenbezogene Daten durch den Auftragnehmer in ein Drittland übermittelt, bedarf die Übermittlung immer einer vorherigen Zustimmung des Auftraggebers. Sofern es sich bei dem Auftragnehmer um eine Tochtergesellschaft eines Mutterkonzerns handelt, muss sich der Sitz des Mutterkonzerns ausschließlich in der EU, im EWR oder in einem Drittstaat befinden, für den ein Angemessenheitsbeschluss gemäß Art. 45 DSGVO erlassen worden ist. Die konkrete Verarbeitungstätigkeit muss auch hier von den Anforderungen des Angemessenheitsbeschlusses gedeckt sein.

Sollte kein Angemessenheitsbeschluss nach Art. 45 DSGVO vorliegen, dürfen personenbezogene Daten in ein Drittland ausschließlich in Ausnahmefällen und unter Einhaltung geeigneter Garantien nach Art. 46 DSGVO übermittelt werden. Dies bedarf einer gesonderten Einigung zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer sowie einer ausdrücklichen Zustimmung des Auftraggebers.

### 2.6.4. Auftragsverarbeitung

Werden im Rahmen der Leistungserbringung personenbezogene Daten vom Auftragnehmer weisungsgebunden verarbeitet und stellt die Verarbeitung dieser Daten den (Kern-) Bestandteil der Leistung dar, verpflichtet sich der Auftragnehmer einen Vertrag über die Auftragsverarbeitung gemäß Art. 28 Abs. 3 DSGVO nach den Vorgaben des Auftraggebers abzuschließen.

#### 2.5.4.1. Auftragsverarbeitung zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer

Sofern der Auftragnehmer die Leistung für den Auftraggeber direkt erbringt und dabei personenbezogene Daten in seinem Auftrag verarbeitet, ist der Auftragsverarbeitungsvertrag gemäß Art. 28 Abs. 3 DSGVO zwischen dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer zu schließen.

#### 2.5.4.2. Auftragsverarbeitung zwischen Auftragnehmer und den Kunden des Auftraggebers

Verarbeitet der Auftragnehmer personenbezogene Daten im Auftrag eines Kunden des Auftraggebers als Verantwortlichen nach Art. 4 Nr. 7 DSGVO und ist der Auftraggeber an der Verarbeitung personenbezogener Daten nicht beteiligt, findet keine Unterauftragsverarbeitung durch den Auftragnehmer statt. In diesem Fall ist der Auftragnehmer verpflichtet, den Auftragsverarbeitungsvertrag gemäß Art. 28 Abs. 3 DSGVO zwischen dem Kunden des Auftraggebers als Verantwortlichen nach Art. 4 Nr. 7 DSGVO und sich als Auftragnehmer nach Art. 4 Nr. 8 DSGVO zu schließen.

Der Auftraggeber agiert in diesem Fall ausschließlich als Reseller; weitere datenschutzrechtliche Verpflichtungen im Sinne der DSGVO seitens des Auftraggebers bestehen weder gegenüber dem Auftragnehmer noch gegenüber seinen Kunden, deren personenbezogene Daten der Auftragnehmer ausschließlich in seinem Auftrag verarbeitet. Da in diesem Fall den Auftraggeber keine Pflichten aus Art. 28 DSGVO treffen, sind alle datensicherheitsrelevanten und datenschutzrechtlichen Belange im Zusammenhang mit der Auftragsverarbeitung nach Art. 28 DSGVO zwischen dem Auftragnehmer und dem Verantwortlichen zu klären.

Im Falle der Beendigung des Vertragsverhältnisses zwischen dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer treffen die Vertragsparteien folgende Pflichten:

- Der Auftraggeber informiert seinen Kunden, für die der Auftragnehmer die Leistungen erbringt, dass das Vertragsverhältnis beendet wurde.
- Der Auftragnehmer tritt mit dem Kunden des Auftraggebers als Verantwortlichen in Kontakt, um die weiteren Schritte für die Auftragsverarbeitung mit ihm festzulegen. Diese Verpflichtung findet auf den Auftraggeber keine Anwendung.

### 2.5.4.3. Weitere Anforderungen

Vor dem Abschluss eines Auftragsvertrags und vor der Auftragsvergabe legt der Auftraggeber dem Auftragnehmer eine Prüfung der Geeignetheit gemäß Art. 28 Abs. 1 DSGVO auf. Dies betrifft insbesondere die Prüfung der Einhaltung ausreichender technischer und organisatorischer Maßnahmen gemäß Art. 32 DSGVO.

Der Auftraggeber bedient sich nur solcher Auftragnehmer als Auftragsverarbeiter, die hinreichende Garantien dafür bieten, dass sie geeignete technische und organisatorische Maßnahmen für einen ausreichenden Datenschutz anwenden, so dass die Verarbeitung personenbezogener Daten im Einklang mit der DSGVO und ggf. weiteren datenschutzrechtlichen Vorschriften erfolgt und den Schutz der Rechte der betroffenen Personen gewährleistet.

Sofern der Auftragnehmer personenbezogene Daten im Auftrag des Kunden des Auftraggebers als Verantwortlichen verarbeitet, obliegt die Entscheidung, ob die Geeignetheit des Auftragnehmers nach Art. 28 Abs. 1 DSGVO vorliegt, ausschließlich dem Verantwortlichen. Der Verantwortliche ist an die Ergebnisse der Prüfung der Geeignetheit durch den Auftraggeber nicht gebunden und hat das Recht, eine eigenständige Prüfung vorzunehmen.

Die Auftragserteilung steht unter dem Vorbehalt (aufschiebenden Bedingung nach § 158 Abs. 1 BGB), dass ein entsprechender Auftragsvertragsvertrag zwischen der ekom21 und dem Auftragnehmer abgeschlossen wird, sofern ein Auftragsvertragsverhältnis vorliegt.

### 2.6.5. Datenschutzrechtliche Anforderungen an den Auftragnehmer und an die IT-Systeme

Es zählt zur vertraglich vereinbarten Beschaffenheit und zu den Pflichten des Auftragnehmers, dass die im Rahmen der Auftragsausführung bereitgestellten oder gelieferten Hard- und/oder Software (IT-Systeme) jederzeit so beschaffen und gestaltet sind, dass der Auftraggeber und der Verantwortliche in der Lage sind, ihren Datenschutzpflichten bei der Verarbeitung personenbezogener Daten uneingeschränkt nachzukommen. In Bezug auf die IT-Systeme schließt dies unter anderem auch eine entsprechende Technikgestaltung und datenschutzfreundliche Voreinstellung gemäß Art. 25 DSGVO unter Berücksichtigung der in Art. 5 Abs. 1 DSGVO festgelegten Grundsätze sowie die Gewährleistung der Sicherheit der Verarbeitung gemäß Art. 32 DSGVO ein.

Sofern und soweit der zwischen dem Auftragnehmer und Auftraggeber geschlossene Vertrag konkrete Vorgaben zu den Datenschutzgrundsätzen nach Art. 5 Abs. 1 DSGVO enthält, gilt die Einhaltung dieser konkreten Vorgaben nicht zwingend auch als vollständige Erfüllung der bestimmten Datenschutzgrundsätze nach Art. 5 Abs. 1 DSGVO; vielmehr obliegt es dem Auftragnehmer, ggf. über die konkreten vertraglichen Vorgaben hinaus die vollständige Erfüllung der Datenschutzgrundsätze sicherzustellen. Gleiches gilt für die Einhaltung ggf. weitergehender zwingender gesetzlicher Vorschriften und hinsichtlich der durch Rechtsprechung und Datenschutzbehörden konkretisierte datenschutzrechtlichen Vorgaben.

### 2.6.6. Mitwirkungs- und Unterstützungspflicht des Auftragnehmers

Der Auftragnehmer stellt dem Auftraggeber auf Anforderung alle erforderlichen Informationen über die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen zur Verfügung und verpflichtet sich insbesondere die Umsetzung der technischen und organisatorischen Maßnahmen nachzuweisen. Ferner trägt der Auftragnehmer zu Überprüfungen — einschließlich Inspektionen –, die vom Auftraggeber oder einem anderen von diesem beauftragten Prüfer durchgeführt werden, bei. Des Weiteren arbeitet der Auftragnehmer auf Anfrage mit der für den Auftraggeber zuständigen Aufsichtsbehörde bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zusammen.

Darüber hinaus zählt es zu der zur vertraglich vereinbarten Beschaffenheit und zu den Pflichten des Auftragnehmers, dass

## Anlage zu den Vergabeunterlagen und zum Vertrag

die bereitgestellten oder gelieferten IT-Systeme den Auftraggeber und den Verantwortlichen bei der Einhaltung der Rechenschaftspflicht gemäß Art. 5 Abs. 2 DSGVO und der Erfüllung der Rechte der betroffenen Personen nach Kapitel 3 der DSGVO einfach, komfortabel und bestmöglich unterstützen. Dies betrifft insbesondere auch die Ausübung des Rechts der betroffenen Personen auf Auskunft (Art. 15 DSGVO), auf Berichtigung (Art. 16 DSGVO), auf Löschung (Art. 17 DSGVO), auf Einschränkung der Bearbeitung (Art. 18 DSGVO) und Recht auf Datenübertragbarkeit (Art. 20 DSGVO).

Des Weiteren unterstützt der Auftragnehmer ohne Mehrkosten den Auftraggeber umfassend und rechtzeitig bei der Einhaltung seiner nach den datenschutzrechtlichen Bestimmungen obliegenden Pflichten sowie bei der Erstellung aller datenschutzrechtlichen Unterlagen zu deren Entwurf der Auftraggeber verpflichtet oder angehalten ist (z. B. Datenschutz-Folgenabschätzung gemäß Art. 35 DSGVO, Verzeichnis der Verarbeitungstätigkeiten gemäß Art. 30 DSGVO, Dokumentation der technisch und organisatorischen Maßnahmen gemäß Art. 32 DSGVO), Informationen gemäß Art. 12 bis 14 DSGVO).

Diese vorgenannten Pflichten des Auftragnehmers gelten auch hinsichtlich aller im Rahmen des Vertrags bereitgestellten oder gelieferten Weiterentwicklungen und neuen Versionsstände der IT-Systeme (z. B. Updates, Upgrades, Releases, Neuentwicklungen, Anpassungen und sonstige Fortschreibungen).

### 2.6.7. Benennung eines Datenschutzbeauftragten oder einer für den Datenschutz zuständigen Person

Sofern der Auftragnehmer den Vorgaben des Art. 37 DSGVO oder § 38 BDSG unterliegt, hat er einen Datenschutzbeauftragten, der gemäß Art. 38 und 39 DSGVO seine Tätigkeit ausübt, zu benennen. Wurde bei dem Auftragnehmer aufgrund fehlender gesetzlicher Pflicht kein Datenschutzbeauftragter benannt, hat der Auftragnehmer eine in dem Unternehmen für den Datenschutz zuständige Person zu benennen.

### 2.6.8. Meinungsverschiedenheit und Streitigkeiten zu den Beschaffenheiten und Pflichten des Auftragnehmers

Bei Meinungsverschiedenheiten und Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit den vorgenannten Beschaffenheiten und Pflichten des Auftragnehmers steht dem Auftraggeber gegenüber dem Auftragnehmer ein einseitiges Leistungsbestimmungsrecht nach § 315 BGB zu. Die Bestimmung erfolgt durch Erklärung gegenüber dem Auftragnehmer und regelt Meinungsverschiedenheiten und Streitigkeiten endgültig. § 315 Abs. 3 BGB findet keine Anwendung. Die Erklärung muss mindestens in Textform erfolgen.

### 2.6.9. Haftung und Schadensersatz

Für die Haftung und Schadensersatz, die aus der Verletzung der Vorschriften der DSGVO resultieren, gelten die allgemeinen Vorgaben der Art. 82, 83 DSGVO.

Sofern ein Auftragsverhältnis gem. Art. 28 DSGVO zwischen dem Auftraggeber und Auftragnehmer besteht und werden besondere Haftungsregelungen vereinbart, bleibt die vorgenannte Regelung hiervon unberührt.

## 2.7. REGELUNGEN ZUR ANTIKORRUPTION

Der Auftraggeber ist zur fristlosen Kündigung der Rahmenvereinbarung berechtigt, wenn Personen oder ihnen nahestehende Personen (insb. solche im Sinne des § 11 Abs. 1 Nr. 1 StGB) für die Vergabe dieses Auftrags oder die Vermittlung, Weitergabe und/oder Erteilung von entgeltlichen Aufträgen, die in irgendeinem Zusammenhang mit diesem Vertrag stehen, Geschenke oder sonstige Vorteile unmittelbar oder mittelbar anbieten, versprechen oder gewähren (insb. §§ 333, 334, 263 StGB). Dem stehen Handlungen von Personen gleich, die von diesen beauftragt oder mit ihrem Wissen und Willen für diese tätig sind.

- Unter Vorteil im Sinne dieser Regelung sind unentgeltliche Zuwendungen zu verstehen, auf die der Empfänger keinen gesetzlich begründeten Anspruch hat und die ihn materiell oder auch immateriell objektiv besser stellen.
- Unentgeltlich ist eine Zuwendung auch dann, wenn zwar eine Gegenleistung erfolgt, diese aber in keinem angemessenen Verhältnis zur gewährten Leistung steht.
- Als sonstige Vorteile gelten auch Entgelte für die Nebentätigkeit eines Beschäftigten der Parteien, wenn die Nebentätigkeit nicht genehmigt ist.
- Nicht zu den Vorteilen gehören die Zuwendung geringwertiger Werbemittel oder Leistungen, wie sie im redlichen Geschäftsverkehr mit öffentlichen Auftraggebern den Gepflogenheiten eines ehrbaren Kaufmanns entsprechen.

Im Falle einer Kündigung hat der Auftragnehmer dem Auftraggeber jeglichen Schaden zu ersetzen, der dem Auftraggeber unmittelbar oder mittelbar durch den Verstoß gegen die vorstehenden Bestimmungen entsteht. Sofern der Auftraggeber keinen höheren Schaden nachweist, ist ein pauschalierter Schadensersatz in Höhe von fünf Prozent der Nettoauftragssumme der unter dem Rahmenvertrag abgeschlossenen Einzelabrufe an den Auftraggeber zu zahlen. Im Falle einer Kündigung kann der Auftragnehmer eine Vergütung nur für bereits erbrachte und nicht zurückgewährte Leistungen verlangen. Der Auftragnehmer stellt den Auftraggeber von allen Ansprüchen Dritter frei, die durch das vertragswidrige Verhalten mittelbar oder unmittelbar benachteiligt worden sind.

Die Regelungen gelten entsprechend, wenn sich der Auftragnehmer hinsichtlich des vorliegenden Auftrags an einer unzulässigen Wettbewerbsbeschränkung im Sinne des Gesetzes gegen die Wettbewerbsbeschränkungen beteiligt, insbesondere eine Vereinbarung mit Dritten über die Abgabe oder Nichtabgabe von Angeboten, über zu fordernde Preise, über die Entrichtung einer Ausfallentschädigung (Gewinnbeteiligung oder sonstige Abgaben) sowie über die Festlegung von Preisen getroffen hat (insb. § 298 StGB).

## 2.8. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

### 2.8.1. Konkurrentenklausel

Die ekom21 wird im Zusammenhang mit Prüfungen und Kontrollen berücksichtigen, dass für eine Prüfung keine Unternehmen oder Personen zum Einsatz kommen, die im Wettbewerb zu den beteiligten dieser Vergabe stehen.

### 2.8.2. Formvorschriften

Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Für diese Vereinbarung einschließlich aller Ergänzungen, Änderungen und der Aufhebung dieser Vereinbarung gilt die Schriftform. Das Schriftformerfordernis gilt auch für die Aufhebung vorstehender Schriftformvereinbarung. Dies gilt auch bei einem Abweichen von diesem Schriftformerfordernis.

### 2.8.3. Rechtswahl und Gerichtsstand

Dieser Vertrag unterliegt deutschem Recht mit Ausschluss des internationalen Privatrechts. Gerichtsstand ist Gießen.

### 2.8.4. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung ganz oder teilweise unwirksam sein oder unwirksam werden, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Vereinbarung nicht berührt. Die weggefallene Bestimmung ist durch eine Regelung zu ersetzen, die dem Zweck der weggefallenen Bestimmung möglichst nahe kommt.